



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen

Wissenschaftsrat

[Bonn], 1966

3. Dauer

urn:nbn:de:hbz:466:1-8219

Philosophie und im besonderen mit den philosophischen Grundlagen ihrer Studienfächer beschäftigen, so wenig ist er davon überzeugt, daß die obligatorische Prüfung in Philosophie ein zweckmäßiges Mittel ist, dieses Ziel zu erreichen. Die Argumente, die gegen die Beibehaltung des Philosophikums sprechen, sind schon oft dargelegt und durch vielfältige Erfahrungen so nachdrücklich bekräftigt worden, daß es sich erübrigt, sie hier im einzelnen nochmals anzuführen. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, die Prüfung durch den Nachweis der Teilnahme an philosophischen Lehrveranstaltungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung zu ersetzen.

Die unerläßliche praktisch-pädagogische Ausbildung des künftigen Lehrers hat ihren legitimen Platz in der Referendarzeit, die dem Hochschulstudium folgt und mit einem eigenen Examen abschließt. Jedoch sollten sich die Lehramtskandidaten schon während ihres Studiums mit der Erziehungswissenschaft befassen. Geeignete Maßnahmen zum Nachweis des Erfolges sollten von den Fakultäten im Zusammenwirken mit den Kultusverwaltungen entwickelt werden. Das Studium aber sollte nicht wie bisher durch eine zusätzliche Vorprüfung in der Erziehungswissenschaft unterbrochen werden.

Dies geschieht mit Recht auch nicht in anderen Wissenschaftsbereichen, obwohl auch sie, wie etwa die Wissenschaft von der Politik, geltend machen können, daß sie wichtige Funktionen in der Ausbildung der Studenten insgesamt und im besonderen der künftigen Lehrer erfüllen. In allen diesen Fällen bedarf es nicht des Prüfungszwanges, sondern des wirksamen Anstoßes und des Angebotes von geeigneten Lehrveranstaltungen.

I. 3. Dauer

Die Hochschulen bemühen sich seit einiger Zeit um eine Verkürzung der Studienzeit. Es sind auch schon Maßnahmen eingeleitet worden, die der Tendenz zur Verlängerung des Studiums entgegenwirken sollen. In diesem Zusammenhang ist auf die Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu Fragen der Überfüllung der Hochschulen und der Studienzeitverkürzung¹⁾ hinzuweisen, die u. a. auf die bessere Ausnutzung der Lehrkapazität und auf die zweckmäßige Verwendung der vorlesungsfreien Zeiten eingehen.

¹⁾ LI. Westdeutsche Rektorenkonferenz Berlin, 7. Februar 1964 (LI/3 f II), Schwarze Hefte, Stück 86/1964.

Die Bereitschaft zu entschlossenem Handeln und die Sorge vor einem Dirigismus, der mit den Mängeln, die er beseitigt, zugleich die akademische Freiheit eingrenzt und mehr Schaden als Nutzen stiftet, stehen sich bei diesen Bemühungen häufig im Wege. So kommt es zu Vorschlägen, die von vornherein mit Vorbehalten behaftet sind und nicht zu Unrecht als äußere, mechanische Behelfe empfunden werden, die sich von der Sache her nicht überzeugend rechtfertigen lassen und die deshalb auch nur zögernd aufgegriffen werden. Solange die wissenschaftlichen Hochschulen es wie bisher den Studenten überlassen, ihr Studium in eigener Verantwortung zu planen, und solange sie an dem traditionellen Ausbildungsziel für alle Studenten festhalten, wird jeder Versuch, die Studiendauer zu begrenzen, als willkürlicher Eingriff erscheinen, zu dem man sich nur mit schlechtem Gewissen entschließen kann.

Bei seinen Beratungen über die Neuordnung des Studiums ist der Wissenschaftsrat nicht von der Frage ausgegangen, wie das Studium verkürzt werden könne. In der Verlängerung des Studiums sieht er nur eines von mehreren Symptomen einer tiefgehenden Störung des Verhältnisses von Forschung und Lehre, unter der die wissenschaftlichen Hochschulen leiden und leiden werden, solange es ihnen nicht gelingt, ihre Aufgaben und Zielvorstellungen zueinander in den richtigen Bezug und in Einklang mit der Realität zu bringen. Am Ausgangspunkt der Überlegungen des Wissenschaftsrates stand deshalb die Frage nach dem Ausbildungsziel des Studiums. Wird dieses Ziel in der vorgeschlagenen Weise bestimmt, so ergeben sich nicht nur die oben dargelegten Konsequenzen für die Ordnung des Studiums und die Gestaltung seines Abschlusses, sondern es wird jetzt auch möglich, das Studium zeitlich zu begrenzen, ohne es einem von außen bestimmten, sachfremden Zwang zu unterwerfen.

Die Frage, in welcher Zeit das Studienziel erreicht werden kann, ist in den Arbeitsgruppen, die der Wissenschaftsrat mit der Vorbereitung der Empfehlungen beauftragt hatte, eingehend erörtert worden. Dabei hat sich ergeben, daß für die Mehrzahl der Disziplinen ein Studium mit einer Maximaldauer von vier Jahren vorgesehen werden kann. Die Studenten dürfen nicht überfordert werden, es muß ihnen aber auch klar sein, daß es wie für jede Ausbildung so auch für das Studium ein nach Inhalt und Ziel bestimmtes Maß gibt. Auf seine Einhaltung müssen Hochschule und Gesellschaft nicht nur im eigenen Interesse bedacht sein. Die Studenten haben darauf Anspruch, nicht länger als unbedingt nötig in der Ausbildung festgehalten und damit von der Selbständigkeit, die erst die Berufsausübung vermittelt, ferngehalten zu werden.

Besonders begabte Studenten werden das Ausbildungsziel auch in kürzerer Zeit erreichen können. Man sollte sie hieran nicht durch starre Vorschriften hindern. Alle Vorschriften sollten so flexibel gehalten sein, daß sie besonderen Begabungen gerecht werden.

Die generelle Bemessung des Studiums auf vier Jahre besagt nicht, daß das Ausbildungsziel in einer Reihe von Studiengängen nicht auch in kürzerer Zeit erreicht werden kann. Wo dies bei normalen Anforderungen der Fall ist, sollte die Studiendauer dementsprechend festgesetzt werden. Dies gilt beispielsweise für die Pharmazie¹⁾ und die Rechtswissenschaft, für die eine kürzere Studienzeit als vier Jahre für ausreichend gehalten wird.

Die Begrenzung des Studiums wirft zahlreiche Einzelfragen auf. Sie betreffen u. a. den Erwerb von Grundkenntnissen, die, von der Schule nicht oder nicht ausreichend vermittelt, für das Studium bestimmter Fächer unerlässlich sind, sodann die Anrechnung von Studienaufenthalten an ausländischen Universitäten auf die Studienzeit und schließlich den Fakultätswechsel und den Fächerwechsel innerhalb der Fakultät. Zu diesen Fragen nimmt der Wissenschaftsrat wie folgt Stellung:

a) Grundkenntnisse

Die für das Studium einzelner Fächer nötigen Grundkenntnisse sollen, wenn sie nicht ausreichend vorhanden sind, im Laufe des ersten Studienjahres erworben und am Ende des Jahres nachgewiesen werden. Für diesen Fall ist Vorsorge durch die Einrichtung entsprechender Kurse zu treffen, die während des Semesters bzw. der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden. Sprachkurse sollten aus dem Zusammenhang mit den Philologien gelöst und verselbstständigt werden. Diese Regeln gelten in sinngemäßer Anwendung auch für das Studium ausländischer Studenten.

Ist der Umfang der Kenntnisse, die zusätzlich erworben werden müssen, so groß, daß dies innerhalb eines Jahres neben dem Studium nicht möglich scheint, so ist ihr Erwerb vor Beginn des Studiums notwendig.

b) Studienaufenthalt im Ausland und Hochschulwechsel

Die Studienzeit an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sollte als normaler Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung gelten und soweit möglich auf das vierjährige Studium

¹⁾ s. Empfehlungen des Wissenschaftsrates, Teil I, S. 109 f., 167, sowie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates für die Ausbildung im Fach Pharmazie, 1964, S. 13 ff.

angerechnet werden. Studienaufenthalte im Ausland sollten, auch wenn sie nicht, wie für die Neuphilologen, unentbehrlich sind, gefördert und durch die zeitliche Begrenzung des Studiums nicht erschwert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Auslandsaufenthalt, der, wie der Hochschulwechsel überhaupt, der zweiten Phase des Studiums vorbehalten sein soll, gegebenenfalls auch in die Zeit des Aufbaustudiums oder der praktischen Berufsausbildung gelegt werden kann.

In begründeten Fällen sollte die Studienzeit im Hinblick auf das Auslandsstudium um ein Semester, höchstens um ein Jahr verlängert werden.

c) Fakultäts- und Studienfachwechsel

Der freien Entfaltung der Begabungen soll die Neuordnung des Studiums nicht im Wege stehen. Der begründete Entschluß, die Fakultät oder innerhalb der Fakultät das Studienfach zu wechseln, sollte deshalb respektiert werden. In diesen Fällen wird zu prüfen sein, ob es geboten ist, das vorausgegangene Studium zum Teil auf die Studienzeit anzurechnen. Studienfachwechsel in der zweiten Phase des Studiums und zweimaliger Studienfachwechsel sollten seltene Ausnahmen sein, die besonderer Genehmigung bedürfen.

Die Begrenzung der Studienzeit hat zur Folge, daß die Studenten nur für die Dauer des Studiums und der anschließenden Prüfung immatrikuliert werden und daß bei einer vierjährigen Studiendauer die Immatrikulation nach $4\frac{1}{2}$ Jahren erlischt. Bei der Entscheidung über eine Studienzeitverlängerung sollte der Studiendekan (siehe unten) mitwirken. Für besonders begabte Studenten ist die Möglichkeit vorzusehen, die Prüfung schon früher abzulegen.

Es ist weder möglich noch nötig, einen Katalog der Einzelfragen, die sich aus der Begrenzung der Studienzeit ergeben, aufzustellen und für alle vorkommenden Fälle im voraus detaillierte Vorschläge zu machen. Es muß genügen, das Prinzip zu verdeutlichen, aus dem die Richtlinien für das Verhalten in der konkreten Situation sich ableiten lassen. Aber auch dann noch werden immer wieder individuelle Entscheidungen zu treffen sein. Der Wissenschaftsrat empfiehlt, diese Aufgabe einem Studiendekan zu übertragen, der von jeder Fakultät aus dem Kreise ihrer Lehrstuhlinhaber bestellt und durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützt wird. Der Studiendekan könnte auch die Koordinierung der Studentenberatung in seiner Fakultät übernehmen (vgl. S. 18).